

Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)
Dr. Stefan Hampl (1. Stellvertreter)
Dr. Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Clotilde Aubet, M.A., M.A. (Finanzreferentin)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Zu: AQ Austria Einladung zur Stellungnahme v. 8.7.2022

Wien, 9.9.2022

Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
zum Entwurf einer Verordnung zu Prüfbereichen und methodischen
Verfahrensgrundsätzen von Weiterbildungslehrgängen

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz wie folgt Stellung:

§ 1 Abs 2

*„Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria erfolgt gemäß § 26a Abs. 2 HS-QSG auf Veranlassung des*der zuständigen Bundesminister*in, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung des Lehrgangs vorliegen und diese von der Hochschule im Zuge der Stellungnahme an die oder den zuständige*n Bundesminister*in nicht ausgeräumt werden konnten.“*

Es wird angeregt, im letzten Teilsatz die Wortfolge „im Zuge der Stellungnahme an die oder den zuständige*n Bundesminister*in“ zur Klarstellung zu ergänzen.

Wir ersuchen um Klärung, ob der oder die BundesministerIn sich sofort an die AQ Austria wendet oder es einen vorherigen Verfahrensschritt gibt und wie dieser geartet ist. Wie wird festgestellt, ob eingebrachte Zweifel begründet sind und entscheidet darüber die AQ Austria oder der bzw. die BundesministerIn?

Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)
Dr. Stefan Hampl (1. Stellvertreter)
Dr. Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Clotilde Aubet, M.A., M.A. (Finanzreferentin)

§ 3 Abs 2

*„In der schriftlichen Veranlassung teilt der*die Bundesminister*in die begründeten Zweifel mit und übermittelt die eingeholten Unterlagen und ~~schriftlichen Informationen~~ die Stellungnahme der betroffenen Hochschule.“*

§ 4 Abs 1

„Das Überprüfungsverfahren beginnt mit der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder mit dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Informationen bei der betroffenen Hochschule durch die Geschäftsstelle der AQ Austria.“

Die Einholung einer weiteren Stellungnahme erscheint redundant, da die Hochschule zu diesem Zeitpunkt bereits eine Stellungnahme an die/den BM übermittelt hat/haben muss. Es sollten daher bereits alle Informationen vorliegen, um unmittelbar tätig zu werden und GutachterInnen zu bestellen. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Nur in dem Fall, dass die Hochschule von ihrer Möglichkeit gem. § 26a Abs 2 HS-QSG keinen Gebrauch machte, wäre die Einholung einer Stellungnahme sinnvoll.

Die Frist von vier Wochen für eine schriftliche Stellungnahme der Hochschule erscheint kurz, wenn sich die Stellungnahme - was anzunehmen ist - auf die Punkte lt. §13 bezieht.

Es wäre insbesondere, wenn mehrere Weiterbildungslehrgänge betroffen sind, die doppelte Zeitdauer vorzusehen.

§ 4 Abs 5 Z 1

„1. Das Board der AQ Austria ~~kann~~ hat über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 zu entscheiden.“

Es gibt hier keinen Ermessensspielraum der Behörde; sie hat vielmehr über das Vorliegen von Mängeln zu entscheiden.

§ 4 Abs 5 Z 2 iVm § 5 Abs 1

*„2. Das Board der AQ Austria ~~kann~~ hat eine Begutachtung durch Gutachter*innen zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen gemäß § 13 zu beauftragen.“*

*„Das Board der AQ Austria ~~kann~~ hat für eine Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 eine*n Gutachter*in oder mehrere Gutachter*innen zu bestellen.“*

In beiden Bestimmungen wird geregelt, dass das Board eine Begutachtung durch (externe) GutachterInnen beauftragen kann.

Es wird vorgeschlagen, analog zu § 5 Abs 1 PrivH-AkkVO 2021 eine Beauftragung externer GutachterInnen verbindlich vorzusehen. Auch die Auswahlkriterien der GutachterInnen gem § 5 Abs 2 PrivH-AkkVO sollten in ähnlicher Form übernommen werden.

Anzunehmen ist, dass die Bestellung von GutachterInnen mit Kosten (6) verbunden sein wird. Wer trägt diese Kosten? Wenn diese von der Bildungseinrichtung zu tragen sind, so bedarf es einer

Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)
Dr. Stefan Hampl (1. Stellvertreter)
Dr. Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Clotilde Aubet, M.A., M.A. (Finanzreferentin)

transparenten Kostenkalkulation. Dazu wäre in der Verordnung zumindest eine Obergrenze bzw. Maximalzahl an GutachterInnen festzulegen.

§ 4 Abs. 6

Bezüglich der Kostenübernahme ist vorgesehen, dass diese in jedem Fall von der überprüften Bildungseinrichtung zu tragen sind. Aus Sicht der ÖPUK sind die Kosten in dem Fall, dass die Überprüfung keine Mängel ergeben hat (gem. §9 Abs. 1 Z 3) und die auslösende Beschwerde mithin nicht stichhaltig war, nicht von der Bildungseinrichtung zu tragen. In diesem Fall sind die Kosten vom BMBWF oder der Beschwerdestellerin/dem Beschwerdesteller zu tragen.

§ 6 Abs 3

~~„Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der Hochschule gilt: Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Überprüfungsverfahrens angepasst, mit der Hochschule abgestimmt und schriftlich festgehalten. Dies beinhaltet Angaben zur Ausgestaltung und Durchführung sowie zu Gutachter*innen und teilnehmenden Personengruppen der Hochschule.“~~

Auf das Verfahren sind jedenfalls das AVG und damit die Grundprinzipien von Verwaltungsverfahren anzuwenden (§ 26a Abs 6 HS-QSG). Der Grundsatz der arbiträren Ordnung verhält die Behörde zur Bestimmung des Ermittlungsverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Abs 1

~~„Die Gutachter*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein ~~oder mehrere~~ Gutachten, das die Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 mit besonderem Bezug zum Prüfauftrag umfassen umfasst. Wenn Prüfbereiche als nicht oder nicht vollständig erfüllt bewertet werden, können die Gutachter*innen Auflagen vorschlagen.“~~

Es wird vorgeschlagen, wie in § 7 Abs 1 PrivH-AkkVO ein gemeinsames Gutachten vorzusehen – die Wahrung der Meinungsvielfalt innerhalb des Gutachtens stellt ohnedies Abs 2 sicher. Auflagen sind auf Basis der eingelangten Gutachten (ausschließlich) von der Behörde vorzuschreiben.

§ 8 Abs 1

~~„Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die Hochschule und räumt ihr eine Frist von mindestens zwei vier Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten und elektronisch an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.“~~

Die Frist von zwei Wochen erscheint angesichts der bisherigen Erfahrungen aus Akkreditierungsverfahren hinsichtlich der Komplexität solcher Gutachten als unrealistisch und unangemessen kurz. Es wird daher angeregt, die Frist auf vier Wochen auszudehnen (in § 8 PrivH-AkkVO 2021 ist eine Frist von „mindestens zwei Wochen“ vorgesehen, die berechtigterweise regelmäßig ausgedehnt wird).

§ 8 Abs 2

~~„Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler in Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle der AQ Austria diese den Gutachter*innen zur Kenntnisnahme.“~~

Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)
Dr. Stefan Hampl (1. Stellvertreter)
Dr. Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Clotilde Aubet, M.A., M.A. (Finanzreferentin)

Abs 2 entspricht § 8 Satz 1 und 2 der PrivH-AkkVO. Dennoch wird vorgeschlagen, den ersten Satz ersatzlos zu streichen. Der Inhalt der Stellungnahme an die/den zuständigen BM gem § 26a Abs 2 HS-QSG ist gesetzlich nicht geregelt. Selbiges sollte auch für die Stellungnahme zum Gutachten gelten – der Inhalt einer (allfälligen) Stellungnahme sollte ausschließlich von der betroffenen Hochschule bestimmbar sein.

§ 9 Abs 1 und 2

~~„(1) Die Stellungnahme und Unterlagen der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 und 2, das oder die Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der Hochschule werden vom Board der AQ Austria in der Entscheidung gewürdigt. Es kann vor abschließender Beschlussfassung ein Gespräch mit für die qualitative Durchführung und/oder die Inhalte des Lehrgangs verantwortlichen Personen der Hochschule führen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Beschlussfassung einbeziehen.“~~
~~(2) Das Board der AQ Austria entscheidet über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens. Hierzu zieht es insbesondere die im Rahmen der Überprüfung nach § 4 Abs. 5 erhobenen Informationen und Erkenntnisse heran.“~~

Abs 1 Satz 1 ist insofern unnötig, als die Verfahrensgrundsätze des AVG hier ausreichen. Gemäß der *Offizialmaxime* hat die Behörde von Amts wegen alle gebotenen und zumutbaren von Amts wegen durchzuführen. Dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel gem § 46 AVG zufolge können alle Mittel herangezogen werden, die geeignet sind, einen Beweis zu erbringen. Der mit § 45 Abs 2 AVG normierte Grundsatz der freien Beweiswürdigung wiederum bedeutet, dass die Behörde bei der Beweiswürdigung nicht an feste Beweisregeln gebunden ist, sondern den Wert der aufgenommenen Beweise nach bestem Wissen und Gewissen nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen hat.

Wenn in Abs 1 Satz 2 von einem „Gespräch“ die Rede ist, kann das im Zuge eines Verwaltungsverfahrens nur in Form einer mündlichen Verhandlung erledigt werden.

§ 9 Abs 4 Z 1

~~„Der Plan bedarf der bescheidmäßigen Genehmigung durch das Board der AQ Austria. Die Genehmigung kann erfolgt, gegebenenfalls unter Auflagen, durch Bescheid erfolgen.“~~

§ 11

In der Formulierung wäre zu präzisieren, was mit Einsprüchen gegen den Verfahrensablauf gemeint ist, sowie zu ergänzen, wie inhaltliche Einwände gegen den Bescheid vorzubringen sind (Instanzenzug).

§ 12 Abs 3

~~„Das Board entscheidet nach Einlangen der Nachweise, ob weitere Verfahrensschritte entsprechend §§ 5 bis 11 erforderlich sind.“~~

Es gibt nur zwei denkbare Möglichkeiten: Entweder weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nach oder nicht – die Rechtsfolgen beider Fälle werden in Abs 4 geregelt.

Für eine Wiederholung des Verfahrens, wie es § 12 Abs 3 andeutet, ist in einem Verwaltungsverfahren kein Platz, zumal der den Auflagen zugrundeliegende Bescheid notwendigerweise bereits in formelle und materielle Rechtskraft erwachsen ist.

Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender)
Dr. Stefan Hampl (1. Stellvertreter)
Dr. Ulrike Plettenbacher (2. Stellvertreterin)
Clotilde Aubet, M.A., M.A. (Finanzreferentin)

§ 12 Abs 4

„Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, untersagt das Board die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid. In diesem Fall hat ~~die Hochschule der AQ Austria die gemäß § 9 Abs. 4 notwendigen Nachweise zu erbringen. ist gemäß § 9 Abs 4 vorzugehen.~~“

§ 13

Hinsichtlich der Prüfbereiche und Prüfkriterien begrüßt die ÖPUK, dass die Anregungen und Diskussionsbeiträge der VertreterInnen der ÖPUK in den vorangegangenen Workshops Eingang in den Entwurf der Verordnung gefunden haben; es bestehen keinerlei grundsätzliche Bedenken oder Einwände zur Formulierung der Prüfkriterien. Hinsichtlich Punkt 4 wird jedoch eine weiter gefasste Formulierung erbeten:

(4) Verfahren der Validierung

„Für die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen hat die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festgelegt.“

Hier ist anzuregen, dass in der Satzung auch der Verweis auf Regelwerke bzw. Ordnungen der Hochschule zur Anerkennung zulässig sein sollte. Vorstellbar wäre, dass allgemeine Punkte in der Satzung geregelt werden, z.B. in welcher Form Zuständigkeiten für Anerkennungen und Anrechnungen geregelt sind; oder z.B. die Verfahrensregelungen zur Validierung der Lernergebnisse im Falle von Anrechnungen von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen. Detailliertere Aspekte sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da anderenfalls jede kleine Änderung der Anerkennungsrichtlinien eine Satzungsänderung nach sich ziehen würde.

Für die ÖPUK



Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Wöber Vorsitzende